jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/19 10ObS378/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

ASVG §255 Dd

Rechtssatz

Ein Versicherter, der überwiegend in einem erlernten oder angelernten Beruf tätig war, kann grundsätzlich auf Teiltätigkeiten dieses Berufes verwiesen werden, soferne er dadurch nicht den Berufsschutz verlieren würde. Die Tätigkeit, auf der der Versicherte verwiesen wird, muß daher eine Tätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf im Sinne des § 255 Abs 1 und Abs 2 ASVG sein.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 378/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 10 ObS 378/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084928

Dokumentnummer

JJR_19891219_OGH0002_010OBS00378_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at